

# Neuigkeiten

## I. Rechtsetzung

### a) Inkraftsetzung

— Die Energieverordnung (EnV; SR 730.01) erfuhr am 27. Februar 2019 u. a. folgende Änderungen: Art. 4 Abs. 1: Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b EnG muss jährlich mittels Herkunftsnachweis vorgenommen werden, und zwar für jede an Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Kilowattstunde. Bei Eisenbahnen gelten für die Stromkennzeichnung die jeweiligen Eisenbahnunternehmen als Endverbraucher. Art. 4 Abs. 3: Unabhängig von der Art der Kennzeichnung muss es seinen Lieferantenmix und die gesamthaft an seine Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Menge Elektrizität bis spätestens Ende Juni des folgenden Kalenderjahres veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat insbesondere über die im Internet von den stromkennzeichnungspflichtigen Unternehmen gemeinsam betriebene, frei zugängliche Adresse [www.stromkennzeichnung.ch](http://www.stromkennzeichnung.ch) zu erfolgen. Art. 15 Abs. 1: Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch: Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Art. 79 Abs. 3: Der Lieferantenmix kann für das Lieferjahr 2018 bis Ende 2019 nach Artikel 4 Absatz 3 veröffentlicht werden. Diese Änderungen sind am 1. April 2019 in Kraft getreten (AS 2019 913).

— Die Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV; SR 730.010.1) erfuhr am 27. Februar 2019 u. a. folgende Änderungen: Art. 1 Abs. 6: Die Betreiberin hat ab Inbetriebnahme einer neuen Produktionsanlage Anspruch auf die Erfassung von Herkunftsnachweisen, wenn sie der Vollzugsstelle innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme die vollständig beglaubigten Anlagedaten zustellt. Hält sie diese Frist nicht ein, so hat sie bis zum Nachreichen der Meldung keinen Anspruch auf die Erfassung von Herkunftsnachweisen. Art. 2 Abs. 2: Die Angaben müssen durch eine für diesen Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (Auditorin) beglaubigt werden. Bei Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von höchstens 30 kVA und bei Anlagen mit bestehenden Verträgen nach Artikel 73 Absatz 4 EnG reicht eine Beglaubigung durch: a. die Betreiberin der Messstelle, sofern diese vom Produzenten rechtlich entflochten ist; oder b. ein Kontrollorgan, das über eine Kontrollbewilligung nach Artikel 27 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 20013 verfügt. Diese Änderungen sind am 1. April 2019 in Kraft getreten (AS 2019 917).

— Die Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) erfuhr am 10. April 2019 folgende Änderung betreffend ihren Anhang: Unzulässige Ausscheidung neuer Bauzonen wegen fehlender bundesrechtskonformer Regelung zum Ausgleich von Planungsvorteilen: In folgenden Kantonen ist die Ausscheidung neuer Bauzonen gestützt auf Artikel 38a Absatz 5 RPG und Artikel 52a Absatz 5 dieser Verordnung unzulässig: 1. Kanton Genf, 2. Kanton Luzern, 3. Kanton Schwyz, 4. Kanton Zürich, 5. Kanton Zug, solange die Änderung vom 8. November 2018 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 des Kantons Zug (PBG; BGS 721.11) noch nicht in Kraft getreten ist. Diese Kantone haben nicht rechtzeitig eine Mehrwertabgabe für die Einzonung von Bauland eingeführt oder sie haben die bundesrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt. Die Änderung ist am 1. Mai 2019 in Kraft getreten (AS 2019 1309).

— In der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) wurden technische Anpassungen gemacht, auch um den Aufbau des 5G-Netzes vorzubereiten. Für den Frequenzbereich um 1400 MHz existierte in der NISV bislang kein Grenzwert für Mobilfunkantennen (Anlagegrenzwert). Diese Lücke hat nun der Bundesrat mit der Verordnungsänderung geschlossen. Die bestehenden Grenzwerte sind von der Revision nicht betroffen, das vorsorgliche Schutzniveau bleibt damit gleich. Die Änderung ist am 1. Juni 2019 in Kraft getreten (AS 2019 1491).

— Der Bundesrat hat im Weiteren die Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) genehmigt. Sie wird an das europäische Recht und geänderte internationale Übereinkommen angepasst. Bei den Vorschriften über ozonschichtabbauende und in der Luft stabile Stoffe wurden verschiedene Anpassungen gemacht, die zum Ziel haben, die Verwendung dieser Stoffe weiter zu reduzieren. Die neuen Bestimmungen der ChemRRV gelten ab 1. Juni 2019, mit Ausnahme bestimmter Regelungen, die gestaffelt bis 2024 in Kraft treten (AS 2019 1495).

— Weiter hat der Bundesrat einer Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; 814.201) zugestimmt: Es sollen zusätzlich kleine Abwasserreinigungsanlagen mit einer Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen (z. B. hormonaktive Stoffe oder Antibiotika) ausgebaut werden. Der Ausbau erfolgt jedoch nur, wenn damit die Belastung des Gewässers stark verringert wird. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft (AS 2019 1489).

— Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie der Verein Dark-Sky Switzerland (DSS) besitzen neu das Beschwerderecht im Umweltbereich (Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen [VBO; SR 814.076]). Die Änderung ist am 1. Juni 2019 in Kraft getreten (AS 2019 1485).

— Sobald die Emissionshandelssysteme (EHS) der Schweiz und der Europäischen Union miteinander verknüpft sind, müssen die Treibhausgasemissionen der schweizerischen Luftfahrt in das nationale EHS einbezogen werden. In die Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11) wurden deshalb Präzisierungen zu den

im Rahmen des Einbezugs der Luftfahrt durchzuführenden Vorbereitungsarbeiten eingefügt. Die Änderung ist am 1. Juni 2019 in Kraft getreten (AS 2019 1477).

— Schliesslich gab es zwei geringfügige Änderungen bei den rechtlichen Grundlagen, welche die Umsetzung der Programmvereinbarungen in den Sektoren Gewässerschutz (Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]) und Wald (Waldverordnung [WaV; SR 921.01]) regeln. Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft (AS 2019 1487).

## **b) Botschaften/Erlassentwürfe**

— Parlamentarische Initiative: Feldschiessen und historische Schiessen auch nach 2020 ermöglichen: Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 22. Januar 2019 (BBl 2019 3267), Änderung des USG (Entwurf; BBl 2019 3267) und Parlamentarische Initiative Amstutz: Feldschiessen und historische Schiessen auch nach 2020 ermöglichen, Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 22. Januar 2019, Stellungnahme des Bundesrates vom 17. April 2019 (BBl 2019 3269): Der Bundesrat zeigt sich offen, historische Schiessen bei der Installation von Kugelfängen zu unterstützen: Massnahmen zur Sanierung von Kugelfängen können vom Bund mit Abgeltungen unterstützt werden. Voraussetzung dafür ist, dass bis Ende 2020 an den betreffenden Standorten Kugelfangvorrichtungen installiert werden. Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) will auch später Abgeltungen für die Austragungsorte historischer Schiessanlässe gewähren – selbst, wenn diese nicht mit einer Kugelfangvorrichtung ausgestattet sind. Der Bundesrat will die Tradition der historischen Schiessen bewahren und zeigt sich offen, diese bei der Installation von Kugelfängen zu unterstützen.

## **c) Vernehmlassungen und Anhörungen**

— Änderung des USG (SR 814.01): Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die Vernehmlassung zu dieser Revision eröffnet. Mit der Änderung des USG soll die Grundlage geschaffen werden für neue Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen. Namentlich sollen Massnahmen an der Landesgrenze sowie verbindliche Meldungs- und Bekämpfungspflichten möglich sein. Auch sollen Private verpflichtet werden können, gewisse Bekämpfungsmassnahmen auf ihrem Grundstück zu treffen bzw. solche Massnahmen zu dulden. Die Vernehmlassung dauert bis am 4. September 2019.

— CO<sub>2</sub>-Verordnung (SR 641.711): Am 25. März hat das UVEK das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU eröffnet. Die Teilrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung ist notwendig zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen mit der EU zur Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme. Das Abkommen und die notwendigen Änderungen am CO<sub>2</sub>-Gesetz wurden am 22. März 2019 vom Parlament genehmigt. Die Schweiz und die EU streben an, das Abkommen sowie die Änderungen am CO<sub>2</sub>-Gesetz und an der CO<sub>2</sub>-Verordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen. Die Vernehmlassung dauert bis am 2. Juli 2019.

— Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte vom 1. November 2017 (Energieeffizienzverordnung; EnEV; SR 730.02), Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung; EnFV; SR 730.03) und Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; 730.01): Das UVEK hat am 18. April 2019 die Vernehmlassung zu Teilrevisionen der EnEV, der EnFV und der EnV eröffnet. Die Revisionen zielen im Sinne der Energiestrategie u. a. darauf ab, die Energieeffizienz von Personenwagen zu erhöhen (Anpassung der Vorschriften zu den Angaben des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften serienmässig hergestellter Fahrzeuge) und Investitionen in Speicher-Wasserkraftanlagen (Änderungen bei den Investitionsbeiträgen für Grosswasserkraftanlagen zur Stärkung der Winterproduktion, Präzisierung der Berechnung der Vergütungssätze für Wasserkraft- und Biomasseanlagen bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen, Anpassung der Vergütungssätze bei der kostenorientierten Einspeisevergütung [KEV] und der Einmalvergütung [EIV] für Photovoltaikanlagen und Verlängerung der Fristen für Projektschritts- und Inbetriebnahmemeldung bei Geothermieprojekten) zu fördern. Die Vernehmlassung der Teilrevisionen endet am 19. Juni 2019.

— Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020: Am 14. März 2019 hat das UVEK das Vernehmlassungsverfahren zu technischen Änderungen an umweltrelevanten Verordnungen eröffnet. Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1): Über 90 Prozent der schweizweiten Ammoniakemissionen stammen aus der Landwirtschaft, ein Grossteil davon wegen des Umgangs mit Gülle. Der Bundesrat hält in seiner Agrarpolitik ab 2022 fest, dass es Potenzial zur Reduktion gibt. Zwei Massnahmen zur Vermeidung von Ammoniak- und Geruchsemissionen sollen nun in die LRV aufgenommen werden: Zum einen sollen die Güllelager dauerhaft abgedeckt werden, damit kein Ammoniak austreten kann. Zum anderen soll es künftig Vorschrift sein, Gülle – wo topografisch möglich – mit Schleppschlauchverteilern und nicht mehr mit Pralltellern auszubringen. Dieses emissionsmindernde Ausbringverfahren wird seit mehreren Jahren im Rahmen der Direktzahlungsverordnung gefördert. Die beiden einfach realisierbaren Massnahmen werden schon heute in vielen Landwirtschaftsbetrieben umgesetzt und haben sich bewährt. Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600): Seit dem 1. Januar 2019 hält die VVEA fest, dass nur noch der Abfall von Haushalten und von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen als Siedlungsabfall bezeichnet werden kann. Mit dieser neuen Definition sind Grossunternehmen fortan für die Entsorgung ihrer Abfälle selber verantwortlich. Als Unternehmen werden jene Betriebe bezeichnet, die über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) verfügen. Bisher nicht klar geregelt war der Abfall von öffentlichen Verwaltungen, die gemäss UID-Gesetz keine Unternehmen sind. Im Vernehmlassungsentwurf zur Änderung der VVEA wird der Begriff Siedlungsabfälle deshalb entsprechend präzisiert. Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680): In der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) sollen die Konzentrationswerte für Blei, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Benzo(a)pyren (BaP) für Böden bei belasteten Standorten, auf denen Kinder regelmässig spielen, gesenkt werden. Ausserdem soll neu für Dioxine und dioxinähnliche Substanzen ein Konzentrationswert eingeführt werden. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81): Die Ausfuhr von

bestimmten gefährlichen Pflanzenschutzmitteln, die in der Schweiz nicht mehr zugelassen sind, soll einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Die Änderung in der ChemRRV betrifft Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Atrazin, Diafenthiuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos. Damit das BAFU die Ausfuhr bewilligen kann, muss neu eine ausdrückliche Zustimmung des Einfuhrlandes vorliegen. Des Weiteren soll in der Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen (ChemPICV) der Anhang 1 angepasst werden: Sechs Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und eine Industriechemikalie werden neu gelistet und somit der Ausfuhrmeldepflicht unterstellt. Die Vernehmlassung dauert bis am 21. Juni 2019.

— Das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) ist ein Planungsinstrument des Bundes, das die Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen sowie den Kantonen, Regionen und Gemeinden in den Bereichen der Landschaft, Natur und Baukultur fördert. In all diesen Bereichen sollen Eingriffe in die Natur so geplant und ausgeführt werden, dass die Schweizer Landschaft dabei geschont wird. Nach einer 20-jährigen Umsetzung ist das Konzept anzupassen, damit es den veränderten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung trägt. Am 20. Mai 2019 hat das UVEK dazu die Anhörung eröffnet. Bis zum 15. September 2019 können Kantone, Gemeinden, Organisationen und die interessierte Öffentlichkeit zum aktualisierten LKS Stellung nehmen; abrufbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/landschaft/fachinformationen/landschaftsqualitaet-erhalten-und-entwickeln/nachhaltige-nutzung-der-landschaft/kohaerente-landschaftspolitik/anhoerung-lks.html>.

— Der Bund gibt angepasstes Konzept Windenergie in Anhörung. Das Konzept Windenergie soll an das neue Energiengesetz und die dazugehörige Verordnung angepasst werden. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) gab den Entwurf des entsprechend angepassten Konzepts am 21. Mai 2019 in die Anhörung und öffentliche Mitwirkung. Das Konzept Windenergie hält fest, wie der Bund seine Aufgaben bei der Planung von Windenergieanlagen koordiniert, und stellt dar, wie die Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind. Bei der Koordination der Bundesaufgaben geht es etwa darum, wie Nutzungs- und Schutzinteressen des Bundes abgewogen werden, beispielsweise das Interesse am Funktionserhalt militärischer und ziviler technischer Anlagen des Bundes oder von Natur- und Landschaftsschutzgebieten des Bundes (BBl 2019 3453).

## II. Literatur zum nationalen Umweltrecht

— BÄHR CORDELIA / GROSZ MIRINA, Hintergrund und Tragweite der Trinkwasserinitiative, Gutachten erstellt im Auftrag des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Fischerei-Verbands.

— DERUNGS NICOLAS, La gestion durable des sols agricoles: sécuriser les démarches ou légitimer les controverses?: l'exemple des politiques agroenvironnementales autour de l'érosion hydrique des sols arables en Suisse, Neuchâtel 2018, 388 pages.

— GERBER ALEXANDRA, Art. 12 Energiengesetz: was ändert sich bei der Interessenabwägung (erneuerbare Energie vs. Natur-, Landschafts- und Umweltschutz)?, in: Rechtsfragen der Energiewirtschaft, Dike Verlag, Zürich 2019, S. 77-106.

- FÖHSE MARTIN, Eigenverbrauch und Rücklieferatarife: Eckpfeiler und Problemzonen des neuen Energierechts, in: Rechtsfragen der Energiewirtschaft, Dike Verlag, Zürich 2019, S. 1–22.
- HESELHAUS SEBASTIAN et. al., Rechtsfragen der Energiewirtschaft: Tagungsband zur 1. Energierechtstagung an der Universität Luzern vom 23. November 2017, Bd. 10, Dike Verlag, Zürich 2019, ISBN 978–303–891–1029.
- Ders., Energiewende und Energiearmut: zur verfassungsrechtlichen Dimension sozialstaatlicher Anliegen der Energiewende, in: Rechtsfragen der Energiewirtschaft, Dike Verlag, Zürich 2019, S. 47–76.
- JÄGER CHRISTOPH, Windenergieanlagen; Regelungsspielraum der Kantone, Rechtsgutachten im Auftrag des BFE, 11. April 2019.
- KOST GREGOR, Präventiver Hochwasserschutz durch Bundesrecht: unter besonderer Berücksichtigung raumplanerischer Hochwasserschutzmassnahmen und der Hochwasserschutzfunktion der Gewässerräume sowie Fragen im Zusammenhang mit Enteignungen, Diss., Luzern 2018, 229 Seiten.
- KRUYT BERT, Potential and uncertainty of wind energy in the Swiss Alps, Lausanne, 2019, 108 Seiten.
- PIRKER BENEDIKT, Grenzüberschreitende Kapazitäten – Neuregelung der Vorränge im grenzüberschreitenden Stromnetz, in: Rechtsfragen der Energiewirtschaft, Dike Verlag, Zürich 2019, S. 151–179.
- RAUSCH HERIBERT, Tempo, Tempo!, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht ZBl, S. 169–170.
- SEILER HANSJÖRG, Tariff Fragen im Elektrizitätsrecht, in: Rechtsfragen der Energiewirtschaft, Dike Verlag, Zürich 2019, S. 23–45.
- TUFFLI WIEDEMANN RICARDA, Viel Lärm um die Bewilligung von Gaststätten im Aussenbereich – wohin das führt, PBG 2018/4, S. 41–48.
- ZUMBERHAUS MARION, Das Bewilligungsverfahren von Windenergieanlagen, in: Rechtsfragen der Energiewirtschaft, Dike Verlag, Zürich 2019, S. 107–128.

### III. Literatur zum internationalen und ausländischen Umweltrecht

Zeitraum Dezember 2018 bis April 2019; zusammengestellt von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A., Luzern

#### 1. Allgemeines Umweltrecht

- DELZANGLES HUBERT / FLEURY MARINE / MONNIER LAURA, Droit à l'information environnementale vs. Secret industriel et commercial: une conciliation à l'épreuve du droit nucléaire, La Revue Juridique de l'Environnement 2018, S. 675 ff., ISSN 0397-0299.
- EHRMANN MARKUS, Emissionshandel – Aktuelle rechtliche Probleme in der 4. Handelsperiode, Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel 2019, S. 10 ff., ISSN 2191-3331.
- EPINEY ASTRID, 20 Jahre Aarhus-Konvention – Die Aarhus-Konvention: Entstehung, völkerrechtliche Einbettung und Grundprinzipien, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2019, S. 2 ff., ISSN 1612-4243.
- HELD JÜRGEN, Umfang der Klage- und Rügebefugnis von Individualklägern nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Die Öffentliche Verwaltung 2019, S. 121 ff., ISSN 0029-859X.

- KLEIN ULRICH, 20 Jahre Aarhus-Konvention – Die Aarhus-Konvention in der behördlichen Praxis: Herausforderungen und Perspektiven, *Europäisches Umwelt- und Planungsrecht* 2019, S. 44 ff., ISSN 1612-4243.
- KLINGER REMO, Die Aarhus-Konvention im Werkzeugkasten des Rechtsanwalts: Universeller Türöffner oder stumpfes Schwert?, *Europäisches Umwelt- und Planungsrecht* 2019, S. 51 ff., ISSN 1612-4243.
- KRÄMER LUDWIG, 20 Jahre Aarhus-Konvention – 20 Jahre Aarhus-Übereinkommen — Bewertung aus der Perspektive des EU-Rechts, *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht* 2019, S. 17 ff., ISSN 1612-4243.
- PICKERING JONATHAN / MCGEE JEFFREY S. / KARLSSON-VINKHUYZEN SYLVIA / WENTA JOSEPH, Global Climate Governance Between Hard and Soft Law: Can the Paris Agreement’s «Crème Brûlée» Approach Enhance Ecological Reflexivity?, *Journal of Environmental Law* 2019, Vol. 31, S. 1 ff., ISSN 1464-374X.
- SAUER MATTHIAS, 20 Jahre Aarhus-Konvention – 20 Jahre Umsetzung und Praxis der Aarhus-Konvention – Zwischenbilanz des Bundesumweltministeriums, *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht* 2019, S. 33 ff., ISSN 1612-4243.
- SCHNABEL CHRISTOPH, Rechtsmissbrauch im Umwelt- und im allgemeinen Informationsrecht, *Zeitschrift für Umweltrecht* 2019, S. 74 ff., ISSN 0943-383X.
- SCHWIND MANUEL PATRICK, Improving the Implementation of the European Environmental Liability Directive (2004/35/EC) in the EU Member States – A Network-based Approach, *Europäisches Umwelt- und Planungsrecht* 2019, S. 63 ff., ISSN 1612-4243.
- STRECK CHARLOTTE, Vertragsgestaltung im Wandel der internationalen Klimapolitik: Das Paris Abkommen setzt auf Freiwilligkeit anstatt vorgegebener Ziele, *Zeitschrift für Umweltrecht* 2019, S. 13 ff., ISSN 0943-383X.
- TODIC DRAGOLJUB, Multilateral Environmental Agreements and EU Integration of Western Balkan States (Status of Bosnia and Herzegovina, Montenegro, Serbia and Croatia in Multilateral Environmental Agreements), *European Energy and Environmental Law Review* 2019, Vol. 28, S. 17 ff., ISBN 0966-1646.

## 2. Mediales Umweltrecht (Boden, Klima, Luft, Wasser)

- JOSIPOVIC NEVEN, Klimaschutz im Strassengüterverkehr – technische Möglichkeiten und rechtliche Herausforderungen, *Zeitschrift für Umweltrecht* 2019, S. 23 ff., ISSN 0943-383X.
- KMENT MARTIN, Der Einfluss des europäischen Umweltrechts auf Landwirtschaft und Massentierhaltung, *Europäisches Umwelt- und Planungsrecht* 2019, S. 84 ff., ISSN 1612-4243.
- KOPP-ASSENMACHER STEFAN / GRUNOWE MORITZ, Emissionshandelspflichtigkeit von Klärschlammverbrennungsanlagen, *Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel* 2019, S. 2 ff., ISSN 2191-3331.
- PROELSS ALEXANDER, Europäische Energieunion und internationaler Klimaschutz: Konkurrenz oder Konvergenz?, *Europäisches Umwelt- und Planungsrecht* 2019, S. 72 ff., ISSN 1612-4243.
- REINHARDT MICHAEL, Umweltschutz ist wesentlich, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2019, S. 195 ff., ISSN 0721-880X.
- VOLAND THOMAS, Zur Reichweite von Menschenrechten im Klimaschutz, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2019, S. 114 ff., ISSN 0721-880X.
- SQUINTANI LORENZO / ZIJLMANS JACQUELINE / ANNINK DIONNE / HOFFMANN SONJA MAREIKE / DE LANDTSHEER LOUIS TASSET / RADOYTSEV DRAGOMIR / RA-

KIPI JON / ROTH BOB / SENONER ARON, Mitigation and Compensation Measures under the EU Habitats Directive in Selected Member States, *European Energy and Environmental Law Review* 2019, Vol. 28, S. 2 ff., ISBN 0966-1646.

### 3. Gefahrstoffrecht und Recht der industriellen Risiken

— SCHMITT CHRISTIAN, Ein Beitrag zu produktstrafrechtlichen Haftungsrisiken von Herbiziden am Beispiel des Stoffes Glyphosat, *Zeitschrift für Stoffrecht* 2018, S. 241 ff., ISSN 1613-3919.

## IV. Ausgewählte Studien

— Erfolgsfaktoren im Vollzug, verschiedener Umweltbereiche, Schlussbericht, ANIK KOHLI / STEPHAN HAMMER / ROLF ITEN (INFRAS AG) / MARKUS HABERTHÜR (Ambio GmbH) / CHRISTOPH ERDIN (Ecosens AG), Zürich, 5. Dezember 2018, im Auftrag des BAFU, abrufbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/recht/publikationen-studien/studien.html>.

— Gebäudesanierung – Wirtschaftlichkeit der CO<sub>2</sub>-Abgabe, Schlussbericht, energie-cluster.ch, Gutenbergstrasse 21, Bern, 21. März 2019, im Auftrag des BAFU, abrufbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/studien.html>.

— Anforderungen für die Zulassung von Emissionsmessstellen unter Art. 13a LRV zum Nachweis anerkannter Regeln der Messtechnik, Schlussversion, Zürich, 14. Februar 2019, J. HELDSTAB / B. SCHÄPPI (INFRAS) / J. BECKBISSINGER, (Luftunion), im Auftrag der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) und des BAFU, abrufbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/luft/publikationen-studien/studien.html>.

— Stickstoffbelastungen durch Ammoniak-Emissionen von Ställen – Tool zur Abschätzung und Beurteilung der von einzelnen Ställen verursachten Stickstoffbelastungen in naturnahen Ökosystemen, BEAT RIHM (Meteotest) / SIMON ALBRECHT-WIDLER (Meteotest), 4. März 2019, im Auftrag der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) und des BAFU, abrufbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/luft/publikationen-studien/studien.html>.

— Risikobasierte Raumplanung – Risiken abwägen: Instrumente, Chancen und Erfahrungen aus Sicht von Kantonen, Gemeinden, Raumplanern und Architekten, CHRISTIAN WILLI / LUKAS BECK, EBP Schweiz AG, 31. Januar 2019, im Auftrag des BAFU, abrufbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/naturgefahren/publikationen-studien/studien.html>.

— Landschaftsleistungen in Landschaften von nationaler Bedeutung, Forschungsbericht mit Handlungsempfehlungen für Bund, Kantone, Gemeinden, NGOs und Bewirtschaftende, ROGER KELLER / MÉLANIE CLIVAZ / NORMAN BACKHAUS / EM-MANUEL REYNARD, im Auftrag des BAFU, Zürich / Lausanne 2019.

## V. Varia

— Verkehrskosten sind innerhalb von fünf Jahren um vier Prozent gestiegen: Der Verkehr in der Schweiz verursachte 2015 volkswirtschaftliche Kosten von rund 90 Mia. Fr. Dies sind vier Prozent mehr als noch im Jahr 2010. Die grössten Zunahmen verzeichneten die Luftfahrt (+ 14 Prozent) und der Schienenverkehr (+ 12 Prozent). Vergleichsweise stabil blieben dagegen die Kosten des motorisierten Stras-

senverkehrs (+ 2 Prozent). Dieser ist für vier Fünftel der gesamten Verkehrskosten verantwortlich. Keine der verschiedenen Nutzergruppen des Verkehrs hat die von ihr verursachten Kosten vollumfänglich selbst getragen. Dies zeigen die neusten Zahlen zu den Kosten und zur Finanzierung des Verkehrs des Bundesamtes für Statistik (BFS). Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Aktuell > Medienmitteilung vom 08.04.2019.

— Zu viele Pflanzenschutzmittel in kleinen Bächen: Zwei Studien der Eawag und des Oekotoxenzentrums zeigen erneut, dass Gewässer in landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebieten stark mit Pflanzenschutzmitteln belastet sind. Die Konzentrationen einzelner Stoffe stellen über Monate hinweg ein Risiko für chronische Schäden dar und liegen längere Zeit über Werten, ab denen für Pflanzen und Tiere im Wasser ein akut toxisches Risiko besteht. In den meisten Proben wurden 30 oder mehr verschiedene Wirkstoffe gemessen. Untersuchungen der Artenvielfalt in den Bächen und Bio-tests bestätigen die Gefahr, welche von diesen Stoffgemischen ausgeht. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilung vom 02.04.2019.

— Erster globaler Bericht über den Zustand der Biodiversität: Die Biodiversität – zentral für unsere Ernährung und unsere Landwirtschaft – schwindet von Tag zu Tag. Am 22. Februar präsentierte die FAO in Rom, in Anwesenheit von BLW-Direktor Bernard Lehmann, den ersten globalen Bericht über den Zustand der Biodiversität, Grundlage unseres Ernährungssystems. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Services > Medienmitteilung vom 12.03.2019.

— Rat für Raumordnung: Megatrends prägen die Schweiz im Jahr 2040. In seinem am 17. Mai 2019 veröffentlichten Bericht «Megatrends und Raumentwicklung Schweiz» zeigt der Rat für Raumordnung (ROR), wie sich Megatrends auf die räumliche Entwicklung der Schweiz auswirken könnten. Der ROR leitet anschliessend 18 Empfehlungen zur räumlichen Entwicklung ab. Diese richten sich in erster Linie an den Bund, sind jedoch auch für die Kantone und Gemeinden von Bedeutung. Er empfiehlt dem Bund u. a., dem Siedlungswachstum mit urbaner Qualität zu begegnen und regionale Zentren zu stärken, die Mobilität mit digitalen Mitteln besser zu organisieren und Reallabors für zukunftsweisende Technologien zu fördern.